

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 9. November 2015

Nr. 112/2015

---

**Inhalt:**

**Satzung**

**des**

**Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der**

**Universität Siegen**

**Vom 4. November 2015**

**Satzung**  
**des**  
**Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht**  
**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,**  
**Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 13 der Fakultätsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 13. September 2011 (Amtliche Mitteilungen 28/2011), geändert mit der Änderungsordnung vom 13. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 101/2015) i. V. m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Medien- und Kommunikationsrecht der Universität Siegen“ (IMKR).
- (2) Das IMKR ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen gemäß § 29 des Hochschulgesetzes des Landes NRW.
- (3) Das IMKR dient der Initiierung und Durchführung von Forschung in einem weit gespannten Rahmen des Medien- und Kommunikationsrechts, sowohl im Zivilrecht wie im öffentlichen Recht. Dies umfasst insbesondere die Felder des Presse-, Rundfunk- und sonstigen Informationsrechts, des Datenschutzrechts, Teile des Immaterialgüterrechts und benachbarter Rechtsgebiete, soweit sie moderne Kommunikationswege betreffen, sowie darauf bezogene Aspekte des Technikrechts. Ziel ist das Erreichen einer Spitzenstellung der Universität Siegen in innovativer Medien(rechts)forschung. Das IMKR ist interdisziplinär orientiert. Themen, die Nachbardisziplinen, wie insbesondere die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie die Informatik betreffen, sollen aus einer umfassenden Perspektive erforscht werden.
- (4) Zu den Aufgaben des IMKR zählen insbesondere:
  - die gemeinsame und auch interdisziplinäre Einwerbung von Drittmitteln,
  - eine Verbesserung der Sichtbarkeit der Universität Siegen im Bereich der Medienrechtsforschung,
  - die Durchführung nationaler und internationaler Konferenzen,
  - der Dialog mit der Öffentlichkeit, insbesondere die verständliche Vermittlung von Forschungsergebnissen sowie Stellungnahmen zu aktuellen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen,
  - die Stärkung des interdisziplinären Mediendialogs innerhalb der Fakultät sowie der Universität,
  - die Gewährleistung einer engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, etwa durch Forschungskolloquien und Praxisseminare,
  - die Ausgabe und Betreuung innovativer Promotionen im Medien- und Technikrecht,
  - die Identifizierung und Erschließung neuer Forschungsgebiete und -themen im Bereich der oben dargelegten Themen des Instituts,
  - die Sicherstellung hoher wissenschaftlicher Qualität der am IMKR und in Assoziation mit dem IMKR durchgeführten Forschung und
  - der Aufbau eines webbasierten Informationsangebots zu Grundlagenfragen sowie aktuellen Themen aus dem Bereich des Medien- und Kommunikationsrechts.
- (5) Institutsprojekte können gemeinsam oder einzeln durchgeführt werden, und zwar auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Die Verantwortung für die Projekte obliegt dann der jeweiligen Projektleiterin oder dem jeweiligen Projektleiter. Über die Verteilung der insbesondere in der Anfangsphase bereitstehenden Mittel zur Anschubfinanzierung bzw. der später gemeinsam eingeworbenen Drittmittel entscheidet das Direktorium durch Mehrheitsbeschluss. Selbst eingeworbene Drittmittel stehen der jeweiligen Projektleiterin/dem jeweiligen Projektleiter für weitere eigene Projekte zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des IMKR werden alle Personen, deren schriftlicher Antrag von der Institutsleitung positiv beurteilt wurde. Alternativ kann die Mitgliedschaft im Wege der Annahme einer durch die Institutsleitung ausgesprochenen persönlichen Einladung begründet werden. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Siegen gebunden. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium.
- (2) Die Begründung der Mitgliedschaft bedarf der Textform.

- (3) Zentrales Kriterium für die Begründung einer Mitgliedschaft ist die Wahrnehmung oder Förderung von Aufgaben und Zielen des IMKR im Sinne des § 1 dieser Ordnung.
- (4) Bei der Verleihung der Mitgliedschaft kann gestuft unterschieden werden zwischen Research Fellows (v.a. für Doktorandinnen/Doktoranden), Senior Research Fellows (v.a. für Post-Docs) und Honorary Fellows (v.a. für externe Mitglieder). Damit sollen dem IMKR in Forschung und Lehre verbundene Personen einbezogen bzw. bei den Honorary Fellows als dem IMKR verbundene Mitglieder öffentlichkeitswirksam gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des IMKR sind das Direktorium, die Geschäftsführung und der wissenschaftliche Beirat.

### **§ 4**

#### **Leitung**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktorium, das zum Gründungszeitpunkt aus den Antragstellerinnen und Antragstellern des Instituts besteht und das über die Aufnahme von weiteren Direktorinnen und Direktoren für eine Amtszeit von 5 Jahren auf Grundlage eines Mehrheitsvotums entscheidet. Diese Entscheidung sowie die Bestellung des Gründungsdirektoriums für 5 Jahre sind vom Fakultätsrat der Fakultät III zu bestätigen. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen gemäß § 29 Absatz 3 HG die Mehrheit innerhalb der Leitung des Instituts stellen.
- (2) Das Direktorium, welches mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität besteht, hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - aktive Einwerbung von Forschungsaufträgen und Drittmitteln,
  - Planung und Ausrichtung von Konferenzen und Vorträgen,
  - Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
  - Außenvertretung des Instituts,
  - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
  - Entscheidung über die Verwendung der dem IMKR zugewiesenen Mittel,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Projekten und
  - Stellungnahme zu den Beschlüssen des Beirats.
- (3) Das Direktorium kann bei Bedarf (insbesondere zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands) aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von einem Jahr zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor vertritt das IMKR nach außen, lädt zu Sitzungen ein und leitet die Direktoriumssitzungen.
- (4) Das Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zusätzliche Sitzungen können in dringenden Fällen anberaumt werden. Entscheidungen des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Direktoriums unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, sind von allen Direktorinnen/Direktoren im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte des IMKR obliegt dem Direktorium. Es vertritt das Institut, nimmt die Durchführung der Aufgaben des IMKR wahr, soweit nicht eine fachliche Verantwortung von Projektleiterinnen oder Projektleiter begründet ist. Im Fall der Wahl einer geschäftsführenden Direktorin/eines geschäftsführenden Direktors übernimmt sie/er diese Aufgaben (bis auf § 5 S. 2 ab „soweit“). Im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit entscheidet sie/er zugleich über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals, das nicht einem Projekt zugeordnet ist. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den weiteren Mitgliedern des Direktoriums auskunfts- und rechnungspflichtig. Sie/er legt diesem sowie der Dekanin/dem Dekan der Fakultät III jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Ansonsten werden diese Aufgaben gemeinschaftlich vom Direktorium wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Beirat**

- (1) Zur wissenschaftlichen Evaluation und zur Beratung des Instituts wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktorium mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Qualität der Forschungsaktivitäten überprüfen. Darüber hinaus soll der Beirat das Direktorium in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie bei nationalen und internationalen Kooperationen des Instituts beraten.
- (3) Der Beirat besteht aus insgesamt fünf stimmberechtigten Mitgliedern, der bei Bedarf und auf Beschluss des Direktoriums hin auf sieben erhöht werden kann. Dabei soll es sich um herausragende Vertreterinnen/Vertreter der vom Institut geförderten Forschungsgebiete handeln.

## **§ 7**

### **Nutzung von Institutseinrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen des IMKR stehen den in § 2 genannten IMKR-Mitgliedern zur Verfügung. Nachrangig kann allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer institutsbezogenen Aufgaben Zugang gewährt werden. Im Streitfall entscheidet das Direktorium des IMKR. Seine Entscheidung kann auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Dekanat der Fakultät III überprüft werden.
- (2) Einrichtungen und Gerätschaften, die aus Mitteln des Dekanats der Fakultät III an das IMKR gegeben wurden, verbleiben auch für den Fall des Ausscheidens eines IMKR-Mitglieds grundsätzlich im IMKR.

## **§ 8**

### **Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs**

Das IMKR fördert durch geeignete Maßnahmen besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch die Unterstützung eigenverantwortlicher Forschung und den Abschluss von Promotionen. Zudem beteiligt sich das Institut aktiv an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III vom 12. November 2014, 10. Dezember 2014 und 1. Oktober 2015 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 30. Juni 2015.

Siegen, den 4. November 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)